

**Gutachten der Kommission zur langfristigen  
Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und  
Beamtinnen des Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2021 bis 2026**



**Gutachten der Kommission zur  
langfristigen Finanzierung der  
Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der  
Beamten und Beamtinnen des  
Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2021 bis  
2026**

Wien, November 2021

(Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 30.11.2021)



# Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Allgemein .....	5
1.2 Gesetzliche Grundlage .....	7
1.3 Daten und Modell .....	7
1.3.1 Allgemein .....	7
1.3.2 Zugrundeliegende Daten .....	7
1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells .....	9
1.4 Einschränkungen .....	12
1.4.1 Abbildung des Pensionssystems .....	12
1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr .....	13
1.4.3 Mehrfachpensionen .....	13
1.4.4 Ergänzungszulage .....	13
1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“ .....	14
<b>2 Annahmen</b> .....	<b>15</b>
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten .....	15
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamten .....	18
2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021 .....	22
2.4 Sonstige Annahmen .....	23
<b>3 Pensionsaufwand</b> .....	<b>24</b>
3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands .....	24
3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich .....	25
3.2.1 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung .....	25
3.2.2 Frühstarterbonus .....	26
3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV .....	27
3.4 Entwicklung der Durchschnittspension .....	30
<b>4 Beitragseinnahmen</b> .....	<b>33</b>

4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen .....	33
4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP .....	35
<b>5 Zusammenfassung .....</b>	<b>38</b>
<b>6 Übersichten Tabellen .....</b>	<b>40</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>49</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>50</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>51</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemein

Das vorliegende Gutachten behandelt die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem. Im Alterssicherungskommissionsgesetz ist vorgesehen, dass das Mittelfristgutachten *die Kostenentwicklung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden* zum Inhalt hat. Dieser Bericht trifft daher Aussagen über die Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der Österreichischen Bundesbahnen, die beamteten Landeslehrer sowie die Landes- und Gemeindebeamten.

Um mittel- bzw. langfristige Prognosen anstellen zu können, werden detaillierte Informationen zum Aktiv- und Pensionsbereich benötigt. Wie die einzelnen Bezeichnungen der oben angeführten Beamtengruppen bereits vermuten lassen, sind die Zuständigkeiten und damit die Datenhoheit in den einzelnen Beamtengruppen allerdings über eine Vielzahl von Stellen und Institutionen verteilt. So sind zB. die Daten zu Aktiv- und Pensionsbesoldung der Länder- und Gemeindebeamten ausschließlich den jeweiligen Bundesländern vorbehalten. Informationen zur Aktiv- bzw. Pensionsbesoldung hinsichtlich der Beamten der Postunternehmen, der ÖBB sowie den Landeslehrern sind nur eingeschränkt im für Prognosen notwendigen Detaillierungsgrad vorhanden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird daher auf Lohnsteuerdaten in Verbindung mit Daten der österreichischen Sozialversicherung zurückgegriffen, die es ermöglichen, die österreichischen Beamten im Aktiv- und Pensionsbereich gesamthaft zu identifizieren. Diese Vorgehensweise wird für die langfristigen Beamtenprojektionen der Ageing Working Group (AWG) der Europäischen Kommission (EK) seit vielen Jahren angewandt. Die Verwendung der Lohnsteuerdaten bringt aber eine Vielzahl an Einschränkungen mit sich (für weitere Informationen siehe Kapitel 1.4). So sind zB. die einzelnen Beamtengruppen nicht einwandfrei trennbar, außerdem kommt es bei einem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen in den Lohnsteuerdaten zu einer Zusammenrechnung der Pensionsbezüge. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Entwicklung der Beamtenpensionen derzeit nur gesamthaft

dargestellt werden kann. Die zukünftige Beantwortung in Hinblick auf Detailfragen zu den einzelnen Beamtengruppen wird in erster Linie davon abhängen, wie sich die Datenlage entwickelt.

Ein Schwerpunkt des verwendeten Projektionsmodells liegt auf der Abbildung der äußerst komplexen Bemessung der Beamtenpensionen, die in der Vergangenheit große Veränderungen durchlaufen hat und nun Schritt für Schritt an die Pensionsbemessung der gesetzlichen Pensionsversicherung angeglichen wird (Pensionsharmonisierung).

Das vorliegende Gutachten ist in sechs Kapitel unterteilt:

Nach der allgemeinen Einleitung enthält **Kapitel 1** Informationen zur gesetzlichen Grundlage des Mittelfristgutachtens sowie zur Datengrundlage und Funktionsweise des Modells und den daraus resultierenden Einschränkungen der Projektion.

**Kapitel 2** widmet sich den getroffenen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl und der Altersstruktur der aktiven und der pensionierten Beamten, den verwendeten makroökonomischen Parametern sowie den sonstigen Annahmen.

**Kapitel 3** umfasst die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwandes. Nach der Beschreibung des Pensionsaufwandes und der zuletzt im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen werden die Ergebnisse der Projektionen in absoluten Zahlen sowie in % des BIP präsentiert.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen wird in **Kapitel 4** behandelt. Nach der Übersicht über die im Modell aufgenommenen Einnahmenarten werden die Ergebnisse in absoluten Werten und in % des BIP dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die wichtigsten Aussagen des Mittelfristgutachtens kompakt zusammengefasst, bevor das Gutachten mit den Annahmen und Ergebnissen in tabellarischer Form in **Kapitel 6** abgeschlossen wird.

Bei den vorliegenden Ergebnissen handelt es sich um nominelle Werte.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf beide Geschlechter gleichermaßen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlage

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2017) beschlossen. Dieses Gesetz sieht die jährliche Erstattung eines Berichts über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die folgenden fünf Jahre vor (§ 2 Abs. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird für den gesamten Prognosezeitraum von der zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltenden Rechtslage im Bundespensionsbereich ausgegangen.

## 1.3 Daten und Modell

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Funktionsweise des Modells sowie der zugrundeliegenden Daten.

### 1.3.1 Allgemein

Für die Projektion der Beamtenpensionen im Rahmen der Alterssicherungskommission wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Modell entworfen, mit dem die Ausgaben- und Einnahmenseite des Beamtenpensionssystems mittel- und langfristig abgeschätzt werden kann. Das Modell ersetzt das Vorgängermodell, mit dem die Beamtenpensionsprojektionen im Rahmen des Ageing Reports (AR) der AWG der EK bis zum AR 2018 erstellt wurden. Das neue Modell folgt grundsätzlich der Logik des Vorgängermodells (Kohorten-Simulation), erweitert dieses jedoch, um den stetig steigenden Anforderungen der nationalen und internationalen Adressaten gerecht zu werden.

### 1.3.2 Zugrundeliegende Daten

Als Basis für die Projektion der Beamtenpensionen von 2021 bis 2026 dienen die Lohnsteuerdaten 2019. Die Datengrundlage sind daher Lohnzettel, welche von der Statistik

Austria für das BMF aufbereitet werden. In einem ersten Schritt werden die Einzelpersonendaten von der Statistik Austria nach Aktivbeamten sowie Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern getrennt. Im nächsten Schritt werden die Individualdaten zu (Alters-)Kohorten zusammengefasst und dem BMF anonymisiert zur Verfügung gestellt (siehe dazu Abbildung 1). Für die Identifizierung der Beamtengruppen werden zusätzlich Klassifizierungsmerkmale aus den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen. Zur Vereinfachung wird in diesem Gutachten die Zahl der Lohnzettel mit der Anzahl der aktiven Beamten bzw. der pensionierten Beamten gleichgesetzt. Wenn im Gutachten von der Anzahl der Pensionen die Rede ist, ist damit immer die Anzahl der Beamtenpensionisten gemeint.

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte

Einzelpersonen			
Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
27	Weiblich	Ja	30.000
27	Weiblich	Ja	35.000
27	Weiblich	Ja	41.000
...	...	...	...

Kohorte				
Anzahl	Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
n	27	Weiblich	Ja	Ø

In den Daten sind folgende Beamtengruppen enthalten:

- Bundesbeamte der Hoheitsverwaltung
- Beamte der Postunternehmen
- Bedienstete der ÖBB mit Definitivstellung (im Gutachten auch als ÖBB-Beamte bezeichnet)
- Beamtete Landeslehrer
- Beamte der Bundesländer
- Beamte der Gemeinden

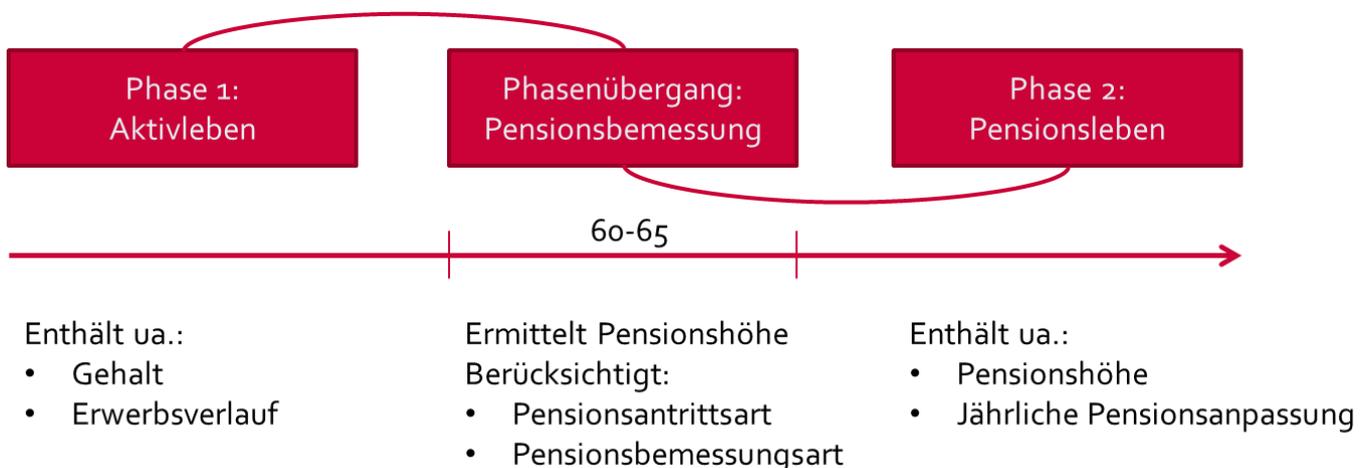
Die Lohnsteuerdaten stellen die einzige Datengrundlage dar, mittels derer Aktiv- und Pensionsdaten zu den Bundes-, Landes- und Gemeindebeamten aus einer Quelle identifiziert werden können. Dadurch ist zwar eine einheitliche Datenbasis gegeben, jedoch ergeben sich durch die Verwendung der Lohnzettel auch Restriktionen, die in Kapitel 1.4 Einschränkungen beschrieben werden.

Hinsichtlich der sogenannten ÖBB-Beamten ist zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt. Da aber das ÖBB-Pensionsrecht dem Pensionsrecht der Bundesbeamten nachempfunden ist, der Pensionsaufwand für diese Personengruppe durch den Bund getragen wird und die ÖBB-Beamten auch für den AR der AWG zum Bereich der Beamtenpensionen gezählt werden, sind sie auch Bestandteil dieses Beamtengutachtens.

### 1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells

Für die Projektion der Beamtenpensionen wird ein Kohorten-Simulationsmodell verwendet. Die von der Statistik Austria bereitgestellten synthetischen und anonymisierten Kohorten durchlaufen im Modell ein Kohortenleben, das sich aus zwei großen Phasen, der Phase des Aktivlebens und der Phase des Pensionslebens zusammensetzt. Den Phasenübergang von Phase 1 zu Phase 2 stellt die Pensionsbemessung dar (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte



### Phase 1: Aktivleben

In Phase 1, Aktivleben, durchleben die aktiven Beamtenkohorten einen schematischen Erwerbsverlauf, der mit dem Eintritt in den aktiven Beamtendienst beginnt. Anhand des Gehalts- bzw. des Erwerbsverlaufs werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten über den gesamten Projektionszeitraum geschätzt. Erreicht der aktive Beamte in weiterer Folge ein pensionsfähiges Alter, tritt er nach erfolgter Pensionsbemessung in die zweite Phase, das Pensionsleben über. Aus dem Erwerbsverlauf ergeben sich auch die notwendigen Informationen für die unterschiedlichen Arten der Pensionsbemessung.

### Phasenübergang: Pensionsbemessung

Den Übergang von der Phase des Aktivlebens in die Phase des Pensionslebens stellt die Pensionsbemessung dar. Dabei werden die wichtigsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) sowie die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) angewandt. Das Modell berücksichtigt folgende Pensionsbemessungsarten:

1. Die Pensionsbemessung nach Altrecht
2. Die Parallelrechnung
3. Die Kontoerstgutschrift
4. Die Pensionsbemessung nach dem APG-Pensionskonto

Ein aktiver Beamter hat in der Regel die Möglichkeit, zwischen 60 und 65 Jahren in Pension zu gehen. Einen frühzeitigen Pensionsantritt sieht das Modell nur im Falle einer Dienstunfähigkeit vor. Die Möglichkeit eines Pensionsantritts nach dem 65. Lebensjahr ist ebenfalls im Modell implementiert.

Folgende Pensionsantrittsarten sind im Modell berücksichtigt:

1. Reguläre Alterspension mit 65 Jahren
2. Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr
3. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab dem 62. Lebensjahr („Korridor pension“)

4. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab dem 62. Lebensjahr („Hacklerpension“)
5. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ab dem 60. Lebensjahr („Schwerarbeitspension“)
6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Je nach Alter einer Kohorte gibt es anhand empirischer Daten eine Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Pensionsantritsart in Anspruch zu nehmen. Die Antritsarten sind mit den jeweiligen vom Gesetz vorgesehen Ab- und Zuschlägen verknüpft und vermindern bzw. erhöhen die Pension bei einem frühzeitigen bzw. späteren Pensionsantritt.

### Phase 2: Pensionsleben

Nach der Pensionsbemessung tritt die Kohorte in Phase 2, das Pensionsleben, über. Im Zuge des Pensionslebens kommt es zu jährlichen Pensionsanpassungen. Über Mortalitätsraten scheiden die Pensionskohorten nach und nach aus dem Modell aus. In dieser Phase werden einerseits die Pensionsausgaben, andererseits die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten berechnet.

### **Witwenpensionen**

Für Witwenpensionen erfolgt ebenfalls der Durchlauf eines Kohortenlebens, wobei die Phase des Aktivrebens nicht zur Anwendung kommt. Beim Ableben eines aktiven Beamten bzw. eines Ruhegenussbeziehers wird anhand der Hinterbliebenenwahrscheinlichkeit eine Witwenpension generiert. Diese Witwenpension durchläuft danach eine Phase des Pensionslebens mit jährlichen Pensionsanpassungen. Analog zu den Ruhegenussbeziehern scheiden Witwenpensionen aufgrund von Mortalitätsraten aus dem Modell durch Ableben aus.

### **Waisenpensionen**

Im Vergleich zu den Ruhegenüssen und den Witwenpensionen ist die Gruppe der Waisenpensionen sehr klein. Es erfolgt daher für die Waisenpensionen eine Zuschätzung

für die jährliche Anzahl und Höhe der Waisenpensionen, die sich proportional zu den Witwenpensionen verhält.

## **1.4 Einschränkungen**

Wie eingangs erwähnt, stellen die Lohnsteuerdaten 2019 die Grundlage der Beamtenpensionsprojektion für das Mittelfristgutachten 2021 bis 2026 dar. Dabei handelt es sich um die einzige Datenquelle, in der sämtliche Beamtengruppen im Aktiv- und Pensionsbereich enthalten sind. Jedoch sind damit auch einige Einschränkungen verbunden. Der Spielraum für Weiterentwicklungen, treffsicherere Prognosen und eine differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionsentwicklung wird auch davon abhängen, inwieweit sich die mangelhafte Datengrundlage in den nächsten Jahren verbessert. Die wichtigsten Einschränkungen der derzeit verwendeten Datengrundlage sind nachfolgend dargelegt.

### **1.4.1 Abbildung des Pensionssystems**

Das Modell wendet für alle Beamtengruppen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des PG 1965 bzw. des ASVG und des APG an. Die Beamten der ÖBB bzw. der Länder und Gemeinden haben aber teilweise von der Bundesbemessung abweichende Pensionsbestimmungen. Die einheitliche Anwendung der Bundesbemessung liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Beamtengruppen in den Grunddaten nicht zweifelsfrei voneinander trennen lassen. So sind Beamte zwar als solche aus den Lohnsteuerdaten identifizierbar, allerdings lassen sich zB. die Landeslehrer nicht von den Landes- und Gemeindebeamten unterscheiden. Da sämtliche Beamtengruppen langfristig aber dem gleichen System (Pensionskonto) unterliegen bzw. die Länder sich im Bereich der Landes- und Gemeindebeamten verpflichtet haben, die Pensionsharmonisierung in finanziell gleichwertiger Weise umzusetzen, minimiert sich die Abweichung aufgrund der Pensionsbemessungsbestimmungen langfristig. Gewisse Besonderheiten, wie zB. der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven ÖBB-Beamten, werden per Zuschätzung überdies im Modell berücksichtigt.

#### **1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr**

Mehrfach erwähnt wurde bereits, dass es sich bei der Datengrundlage um die Lohnsteuerdaten 2019 handelt. Als Startjahr für die Projektionen des Mittelfristgutachtens dient aber das Jahr 2021. Es handelt sich für die Werte des Jahres 2021 also nicht um bereits realisierte Werte, sondern um das zweite Jahr der Projektionen, was sich auf die Treffsicherheit ebendieser auswirkt.

#### **1.4.3 Mehrfachpensionen**

Eine Einschränkung in Bezug auf die Genauigkeit der Projektionen ergibt sich in Hinblick auf Bezieher von zwei oder mehr Pensionsbezügen. Erhält ein Pensionsbezieher mehr als eine Pension (zB. Ruhebezug und Versorgungsbezug) so werden beide Bezüge auf dem Lohnzettel zusammengefasst und firmieren unter dem Titel jenes Bezugs, der höher ist (ist zB. der Ruhebezug höher als der Versorgungsbezug, so wird der Versorgungsbezug ebenfalls als Ruhebezug gewertet). Da im Regelfall der Ruhebezug einer Person höher ist als der Versorgungsbezug, kommt es in den Daten zB. zur Problematik, dass die durchschnittlichen Ruhebezüge durch die hinzugerechneten Versorgungsbezüge erhöht werden. Des Weiteren fehlen diese Versorgungsbezüge in den Grunddaten im Bereich der Hinterbliebenen. Es kommt daher bei der Hochrechnung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zu Verzerrungen, die jedoch über den Zeithorizont der Projektion abnehmen, da danach die Ruhe- und Versorgungsbezüge modellgeneriert und somit voneinander getrennt sind.

#### **1.4.4 Ergänzungszulage**

Die Ergänzungszulage stellt im Beamtenbereich das Äquivalent zur Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung dar. Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen eine Ergänzungszulage beziehen und in welcher Höhe. Da die Ergänzungszulage im Beamtenbereich aber aufgrund der konstanten Erwerbsverläufe der Beamten eine minimale Rolle spielt, haben gesetzliche Änderungen bei der Ausgleichszulage bzw. dem Pensionsbonus finanziell de facto keine Auswirkungen und werden nicht gesondert zugeschätzt. Die Ergänzungszulagen sind daher im regulären Pensionsaufwand mitumfasst.

#### **1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“**

Ein Vergleich der Gebarungsdaten der UG 23 mit den hier vorliegenden Zahlen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- Die UG 23 enthält keine Daten zu den Pensionen der Länder- und Gemeindebeamten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen.
- Für die Gebarungsdaten der UG 23 werden die dem Bund zur Verfügung stehenden Besoldungs- und Bestandsdaten auf Individualbasis herangezogen. Die für dieses Gutachten verwendeten Lohnsteuerdaten stellen hingegen eine stichtagsbezogene Form der Datenbasis dar. Durch diesen Umstand und aufgrund der Aggregation der Lohnsteuerdaten zu Kohorten ergeben sich zwangsläufig Differenzen zwischen den Gebarungsdaten der UG 23 und dem vorliegenden Gutachten.
- Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern aus der UG 23 den Pensionsaufwand für Landeslehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Die Budgetunterlagen der UG 23 weisen daher im Gegensatz zum vorliegenden Gutachten nicht den Gesamtpensionsaufwand für die Landeslehrer aus und unterscheiden sich auch einnahmenseitig.
- Im vorliegenden Mittelfristgutachten werden ausschließlich die Pensionsausgaben sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung ausgewiesen. In der UG 23 scheinen darüber hinaus auch andere Auszahlungen, wie zB. für das Pflegegeld, Leistungen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder auch Geldverkehrsspesen auf, die in dieses Gutachten keinen Eingang finden.

## 2 Annahmen

Kapitel 2 beschreibt die dem Modell zugrundeliegenden Annahmen zur Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamten, die Makroannahmen aus der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021 sowie die sonstigen Annahmen.

### 2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten

Die Anzahl der aktiven Beamten bestimmt nicht nur die Beitragseinnahmen der aktiven Beamten zur Pension, sondern im weiteren Verlauf auch die Anzahl der Beamtenpensionen und damit die Höhe der Pensionsaufwendungen. Abbildung 3 zeigt die angenommene Entwicklung der aktiven Beamten gesamthaft und getrennt nach Frauen und Männern von 2021 bis 2026. Für das Jahr 2021 wird ein Anfangsstand von etwa 170.800 aktiven Beamten projiziert, der bis zum Jahr 2026 auf etwa 145.200 aktive Beamte sinken wird. Das entspricht einem Rückgang von 25.600 Beamten bzw. 15,0%.

Für den Rückgang in der Anzahl der aktiven Beamten sind vor allem folgende Gründe verantwortlich:

- Begrenzte Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung
- Auslaufen der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten der Postunternehmen
- Auslaufen der Definitivstellung von Bediensteten der ÖBB

Zur geschätzten Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden wird mangels Rückmeldungen aus den Bundesländern der Ausgangswert der Aktivbeamten unter der ceteris paribus Annahme für die Folgejahre fortgeschrieben.

Wie in Abbildung 3 ebenfalls ersichtlich, sinkt die Anzahl der männlichen Beamten stärker als die Anzahl der weiblichen Beamten. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist der

Wegfall aktiver Post- und ÖBB-Beamter, bei denen es sich hauptsächlich um Männer handelt, während es bei den Bundes- und Landesbeamten, bei denen der Frauenanteil im Vergleich höher ist, weiterhin zu Nachbesetzungen kommt. Ausgehend von einem Frauenanteil von 38% im Basisjahr wird mit einem Anstieg um 3 Prozentpunkte auf 41% im Jahr 2026 gerechnet.

Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2021 bis 2026

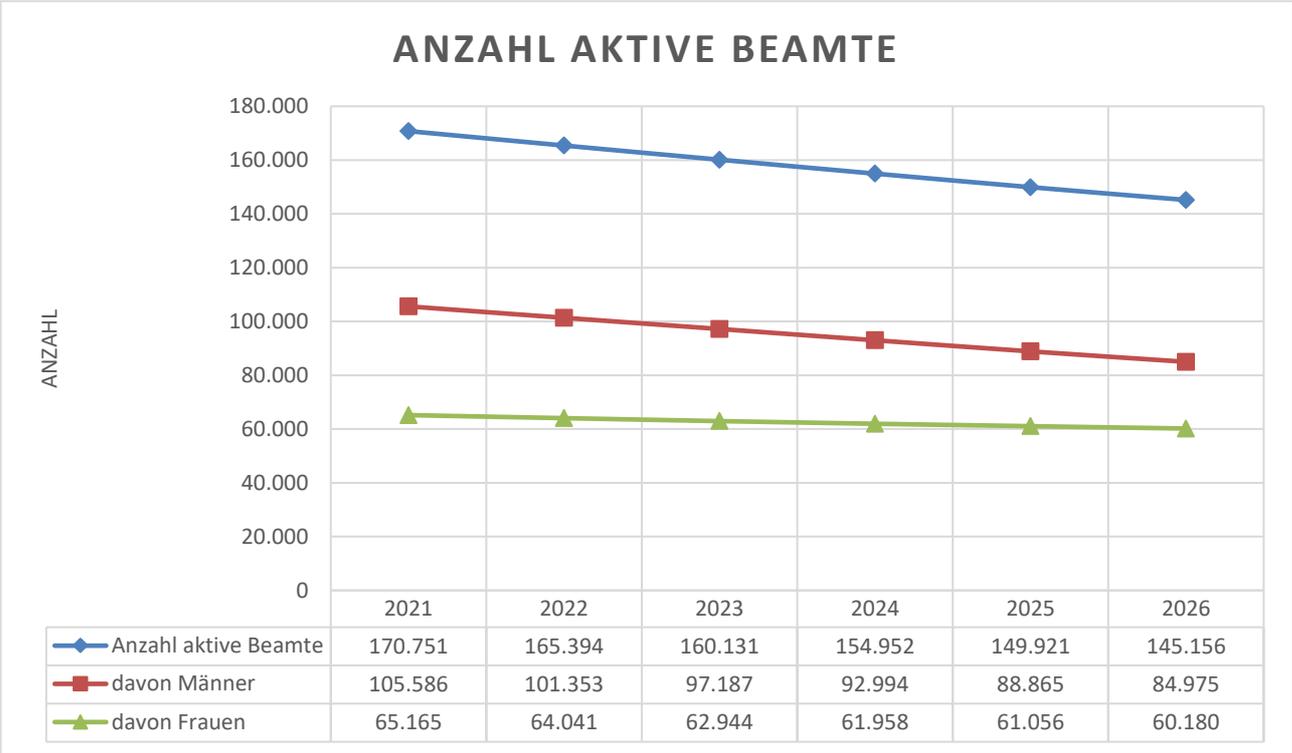
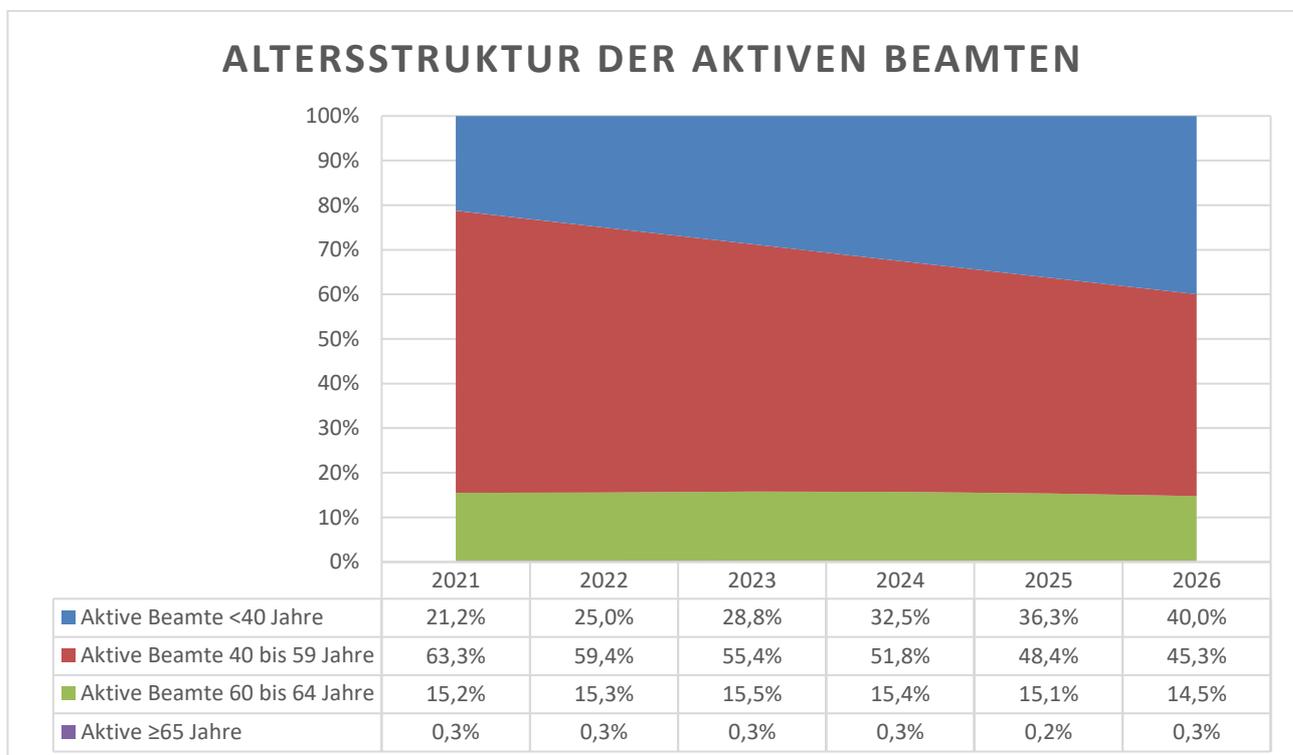


Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamten von 2021 bis 2026



Die Altersstruktur der aktiven Beamten ist in Abbildung 4 dargestellt. Der Anteil der aktiven Beamten unter 40 Jahren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktiven steigt über den Projektionsverlauf konstant an (von 21% im Jahr 2021 auf 40% im Jahr 2026). Zur gleichen Zeit sinken die aktiven Beamten zwischen 40 und 59 Jahren von 63% auf 45%, während der Anteil der Beamten zwischen 60 und 64 Jahren in etwa bei 15% verbleibt. Der Anteil jener Beamten, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren hinaus aktiv sind, bleibt über den Zeitraum des Gutachtens konstant unter 1% (in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht ersichtlich).

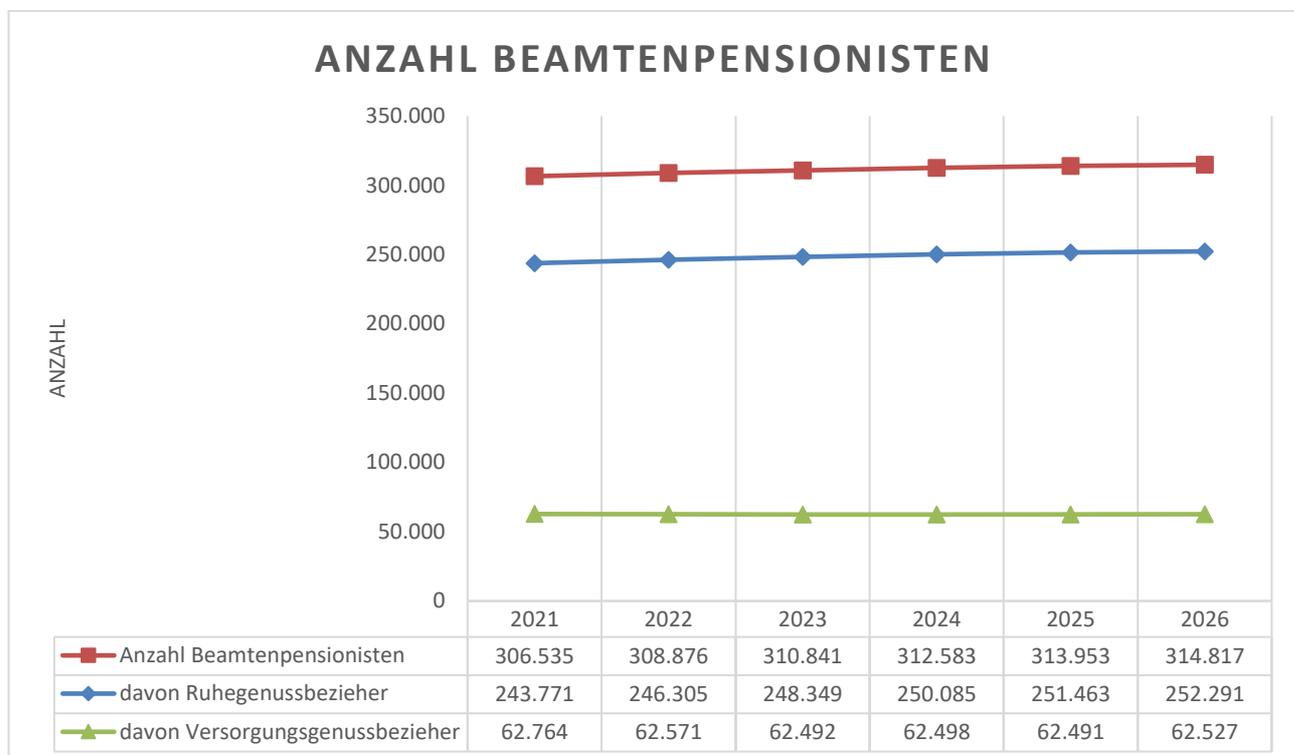
Der Grund für diese Entwicklungen ist der starke Zugang der Babyboomer-Jahrgänge in die Pension, die durch eine geringere Anzahl jüngerer Beamter nachbesetzt werden. Ein Resultat dieser Verschiebungen zwischen den Altersgruppen ist auch ein gesamthaftes Sinken des durchschnittlichen Alters der aktiven Beamten.

## 2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamten

Abbildung 5 beschreibt die geschätzte Entwicklung der Anzahl der Beamtenpensionsbezieher von 2021 bis 2026. Dabei wird in Summe ein Anstieg der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher um in etwa 8.300 Personen von 306.500 auf 314.800 angenommen. Der Anstieg ist größtenteils auf die Ruhegenussbezieher (Eigenpensionen) zurückzuführen, wohingegen die Anzahl der Versorgungsgenüsse (Hinterbliebenenpensionen) stagniert. Während die Gesamtsteigerung im Zeitverlauf insgesamt 2,7% ausmacht, sinkt die jährliche Veränderungsrate von 0,8% im Jahr 2022 auf 0,3% im Jahr 2026. Anhand dieser stagnierenden Entwicklung lässt sich bereits erkennen, dass der Höchststand der Pensionsbezieher voraussichtlich bald nach dem Ende des Projektionszeitraums des Mittelfristgutachtens erreicht sein wird. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Anzahl der aktiven Beamten wird in weiterer Folge auch die Anzahl der Pensionisten sinken und sich auf einem niedrigeren Niveau einpendeln.

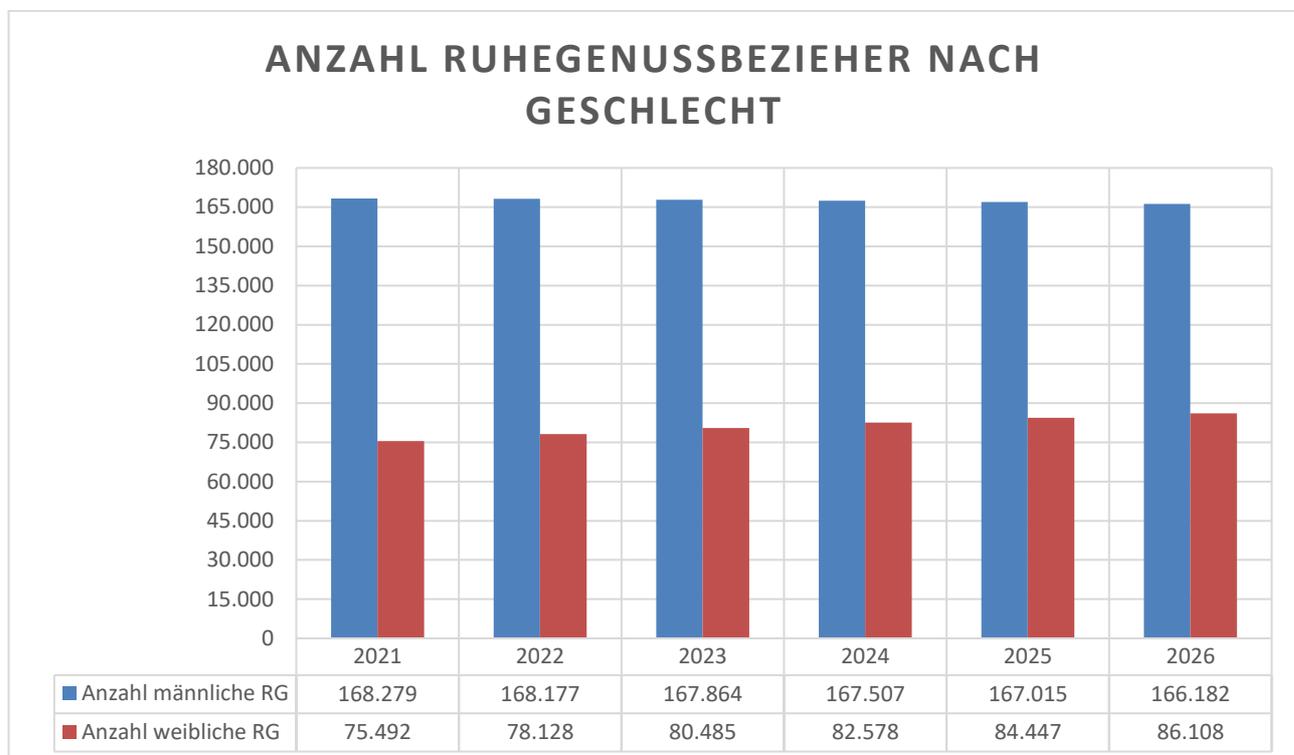
Die Trennung der Beamtenpensionisten in Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher ist, wie in Kapitel 1.4.3 bereits angemerkt, mit Einschränkungen versehen. Da in den zugrundeliegenden Daten der Bezug von mehreren Pensionen zu einer Pension zusammengezogen wird, kann ein Ruhegenussbezieher/Versorgungsgenussbezieher zusätzlich noch einen Versorgungsgenuss/Ruhegenuss beziehen.

Abbildung 5: Anzahl der Beamtenpensionisten von 2021 bis 2026



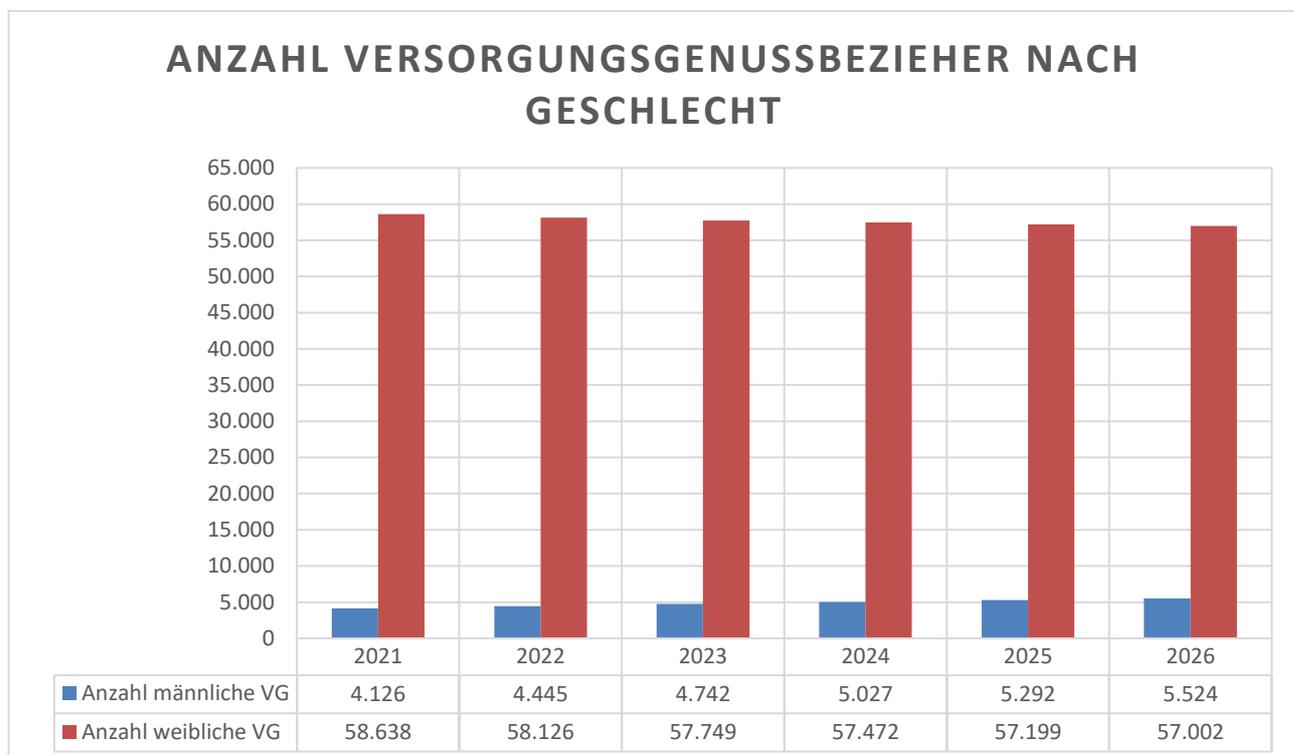
Zur Geschlechterverteilung der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher geben Abbildung 6 und Abbildung 7 Auskunft. Die Ruhegenussbezieher sind im Basisjahr der Projektionen zu 69% männlich, wobei der Männeranteil bis 2026 um 3 Prozentpunkte auf 66% absinkt. In Absolutwerten sinkt die Zahl der männlichen Ruhegenussbezieher über den Zeitverlauf marginal um 2.100 bzw. 1,2% von 168.300 auf 166.200 Personen. Die weiblichen Ruhegenussbezieher steigen hingegen um 10.600 bzw. 14,1% von 75.500 im Jahr 2021 auf 86.100 Personen im Jahr 2026 an. Der gesamthafte Anstieg der Anzahl der Ruhegenussbezieher ist daher auf einen Zuwachs weiblicher Ruhegenussbezieher zurückzuführen.

Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieher nach Geschlecht von 2021 bis 2026



Bei den Versorgungsgenussbeziehern (siehe Abbildung 7) ist das Bild konträr zu den Ruhegenussbeziehern. Hier steigt der Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Versorgungsgenussbezieher über den Projektionsverlauf im Bereich von 7% auf 9%. Für 2021 werden in etwa 58.600 weibliche Versorgungsgenussbezieher erwartet, deren Anzahl sich bis 2026 um 1.600 bzw. 2,8% auf in etwa 57.000 verringert. Bei den männlichen Versorgungsgenussbeziehern steigt die Anzahl um 1.400 bzw. 33,9% von 4.100 auf in etwa 5.500 Personen im Jahr 2026.

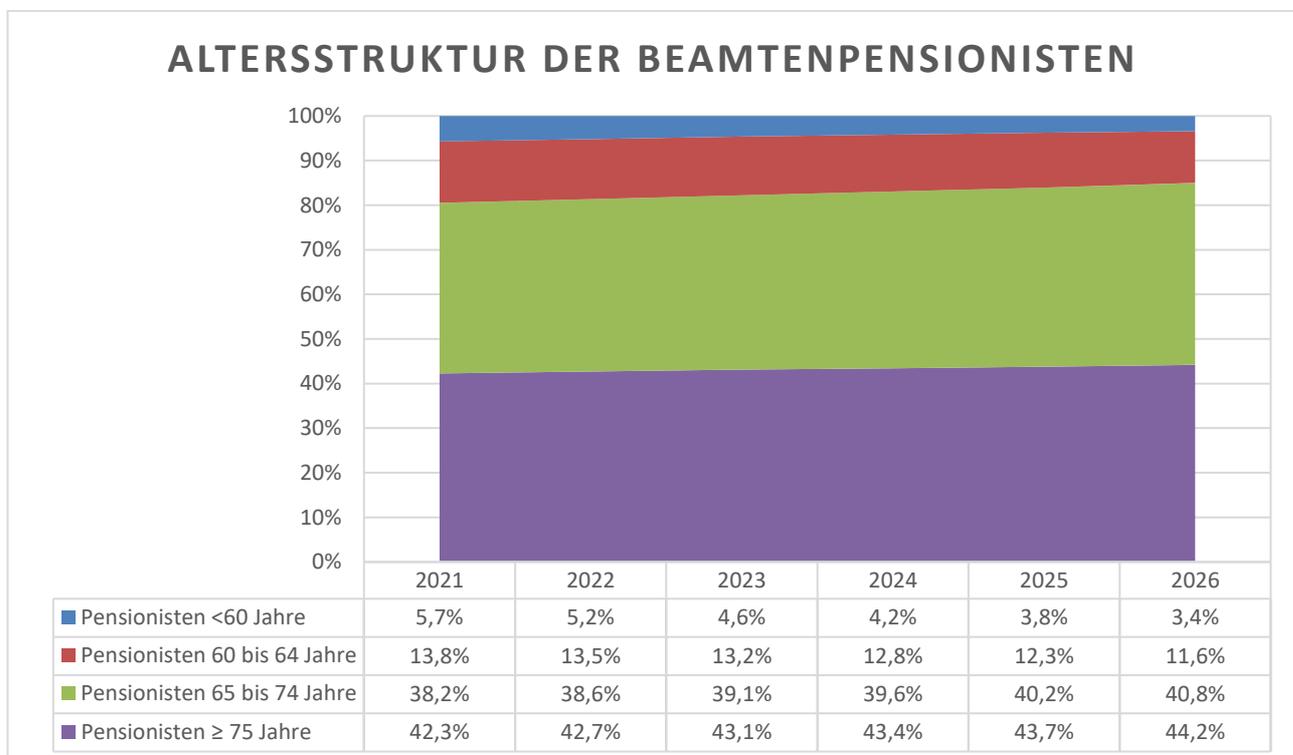
Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht von 2021 bis 2026



Die Altersstruktur der Pensionisten (Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger) ist in Abbildung 8 dargestellt. Mittelfristig wird eine leichte Verschiebung des Anteils jüngerer hin zu älteren Altersgruppen beobachtet. Die Pensionisten unter 60 Jahren sinken anteilmäßig von 6% im Jahr 2021 auf 3% im Jahr 2026. Ebenfalls sinkt der Anteil der Pensionisten zwischen 60 und 64 Jahren von 14% im Startjahr auf 12% im Jahr 2026. Demgegenüber steigt der Anteil der Pensionisten mit Alter zwischen 65 und 74 Jahren und älter als 75 Jahre leicht an (38% auf 41% bzw. 42% auf 44%).

Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein gesamthafter Anstieg im durchschnittlichen Alter der Pensionsbezieher.

Abbildung 8: Altersstruktur der Beamtenpensionisten von 2021 bis 2026



### 2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021

Eingang in das Modell zur Projektion der Beamtenpensionen finden folgende Parameter aus der Mittelfristprognose Oktober 2021 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO):

- Nominelles Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2021 bis 2026
- Verbraucherpreisentwicklung von 2021 bis 2026
- Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf von 2021 bis 2026

Die vom WIFO prognostizierten Annahmen zur Entwicklung des Arbeitsmarkts haben für die Projektion der Beamtenpensionen keine Relevanz, da der Stand der öffentlichen Bediensteten davon größtenteils unabhängig ist.

Das nominelle BIP, die Verbraucherpreisentwicklung und das reale Gehalts- und Lohnwachstum pro Kopf lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021 lauten (siehe auch Tabelle 1):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Nominelles BIP in Mrd. €	404,502	434,579	453,122	471,213	488,047	505,479
Verbraucherpreisentwicklung	2,8%	3,0%	2,0%	2,0%	1,9%	1,9%
Reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	-1,0%	0,1%	0,6%	0,6%	0,4%	0,4%

## 2.4 Sonstige Annahmen

Neben den Annahmen zu den Aktiv- und Pensionsständen sowie den makroökonomischen Annahmen des WIFO gehen eine Vielzahl an weiteren Annahmen in die Projektion ein. Die wichtigsten sonstigen Annahmen für die Projektionen der Beamten sind:

- Mortalitätsraten der Hauptvariante der Statistik Austria für Frauen und Männer nach Alterskohorte der aktiven sowie pensionierten Beamten
- Partnerwahrscheinlichkeit für die Wahrscheinlichkeit der Hinterlassung eines Versorgungsbezuges beim Ableben eines aktiven Beamten während des Erwerbslebens oder eines Ruhegenussbeziehers während der Pension (Quelle: Aktuarvereinigung Österreich).
- Pensionsantrittsartwahrscheinlichkeit für jede im Modell umfasste Pensionsantrittsart (Quelle: BMF-interne Auswertungen).
- Invalidisierungswahrscheinlichkeit zur Abschätzung der zukünftigen Pensionsantritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen).

# 3 Pensionsaufwand

Kapitel 3 behandelt die Entwicklung des Pensionsaufwands für Beamte. Nach der Beschreibung der grundsätzlichen Einflussfaktoren sowie der zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich, wird die Entwicklung des Pensionsaufwands (in absoluten Zahlen sowie in % des nominellen BIP) sowie der DGB zur KV über den Projektionszeitraum hinweg dargelegt. Abschließend wird die Entwicklung der Durchschnittspension dargestellt.

## 3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands

Der Pensionsaufwand bezeichnet die Aufwendungen für die Pensionsleistungen der Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der ÖBB sowie der Länder- und Gemeindebeamten. Die Projektion umfasst dabei sowohl die Ruhegenüsse (Eigenpensionen), als auch die Versorgungsgenüsse der Beamten (Hinterbliebenenpensionen).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Pensionsaufwand der Beamten von der generellen demografischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung so gut wie unabhängig. Ebenso sind die Partizipationsraten am Arbeitsmarkt für die Entwicklung der Aufwendungen irrelevant.

Vielmehr ist der Pensionsaufwand von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamten
- Pragmatisierungsstrategie des Bundes und der Länder/Gemeinden
- Erwerbsverläufe der aktiven Beamten
- gesetzliche Regelungen zur Bemessung der Beamtenpensionen

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für pensionierte Beamte ist kein Pensionsbestandteil. Daher wird er im vorliegenden Gutachten nicht zum Pensionsaufwand gezählt, sondern separat ausgewiesen.

Für das Jahr 2022 ist eine gestaffelte Pensionsanpassung anstelle des Anpassungsfaktors von 1,8% geplant und in den nachfolgenden Projektionen bereits mitberücksichtigt:

1. 3,0% bei einer monatlichen Pensionshöhe bis 1.000 €
2. 3,0% linear absinkend auf 1,8% bei einer monatlichen Pensionshöhe von 1.000 € bis 1.300 €
3. 1,8% ab einer monatlichen Pensionshöhe von 1.300 €

Für den restlichen Projektionszeitraum liegt als Anpassungsfaktor zur Valorisierung der bestehenden Pensionen die Entwicklung der Verbraucherpreise gem. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021 zugrunde.

## **3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich**

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2020-2025) gab es mit der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung sowie der Einführung des Frühstarterbonus als Ersatz für die Abschlagsfreiheit bei 540 Beitragsmonaten zwei größere Neuerungen im Pensionsbereich, welche in diesem Gutachten berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen auf den Bereich der Beamtenpensionen sind nachfolgend dargestellt.

### **3.2.1 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 28/2021) wurde eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 eingeführt. Anstelle einer sofortigen Pensionsanpassung im ersten Jahr nach der Pensionierung erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung mittels Anpassungsfaktor je nach Monat des Pensionsantritts in folgendem Ausmaß:

Monat des Pensionsantritts	Ausmaß der Pensionsanpassung
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
November	0%
Dezember	0%

Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember eines Jahres erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung im zweitfolgenden Jahr. Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionssystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) gilt diese Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung auch für vollharmonisierte Beamte. Da vollharmonisierte Beamte (in der Regel ab Jahrgang 1976 oder ab Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1.1.2005) das reguläre Pensionsantrittsalter erst nach dem Projektionszeitraum erreichen und bis zum Jahr 2026 nur Einzelfälle (zB. aufgrund einer Dienstunfähigkeitspension) eine aliquote Pensionsanpassung erhalten, hat diese Maßnahme im Rahmen dieses Gutachtens keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

### 3.2.2 Frühstarterbonus

Ebenfalls mit dem SVÄG 2020 wurde der Frühstarterbonus ab dem 1.1.2022 eingeführt. Bei einem alters- oder invaliditätsbedingten Pensionsantritt gebührt für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus iHv. 1 € zur monatlichen Pension. Der

Frühstarterbonus gilt ab der Zuerkennung als Pensionsbestandteil und ist mit einem Ausmaß von 60 € pro Monat begrenzt. Als Voraussetzung müssen 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, von denen 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs erworben wurden, vorliegen. Die Höhe des Frühstarterbonus wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert. Sobald der Frühstarterbonus Bestandteil der Pension ist, wird er mittels Anpassungsfaktor valorisiert. Mit dem Frühstarterbonus zeitlich einher geht die Wiedereinführung der Abschläge bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten.

Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit der Pensionsbemessung von Beamten nach Neurecht gilt der Frühstarterbonus bei vollharmonisierten Beamten gleichermaßen. Für den Projektionszeitraum dieses Gutachtens ergeben sich aus dieser Maßnahme im Beamtenpensionsbereich aber keinerlei nennenswerte Auswirkungen, da vollharmonisierte Beamte (in der Regel ab Jahrgang 1976 oder ab Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1.1.2005) das reguläre Pensionsantrittsalter erst nach dem Projektionszeitraum erreichen und bis zum Jahr 2026 nur Einzelfälle in den Genuss des Frühstarterbonus kommen könnten.

### **3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV**

Die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwands von 2021 bis 2026 ist in Abbildung 9 gesamthaft und nach Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern getrennt dargestellt.

Der **Pensionsaufwand für die Ruhegenussbezieher** beträgt im Jahr 2021 11,0 Mrd. € und steigt bis zum Jahr 2026 kontinuierlich auf 12,6 Mrd. € an. Das entspricht einer Steigerung von etwa 1,5 Mrd. € bzw. 14,0% in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Der **Pensionsaufwand für die Versorgungsgenussbezieher** beträgt im Jahr 2021 1,9 Mrd. €. Der Pensionsaufwand für Versorgungsgenüsse steigt im Betrachtungszeitraum nur gering und beträgt 2026 2,0 Mrd. €. Die Entwicklung entspricht einem Anstieg von 2021 bis 2026 um 0,1 Mrd. € bzw. 4,2%.

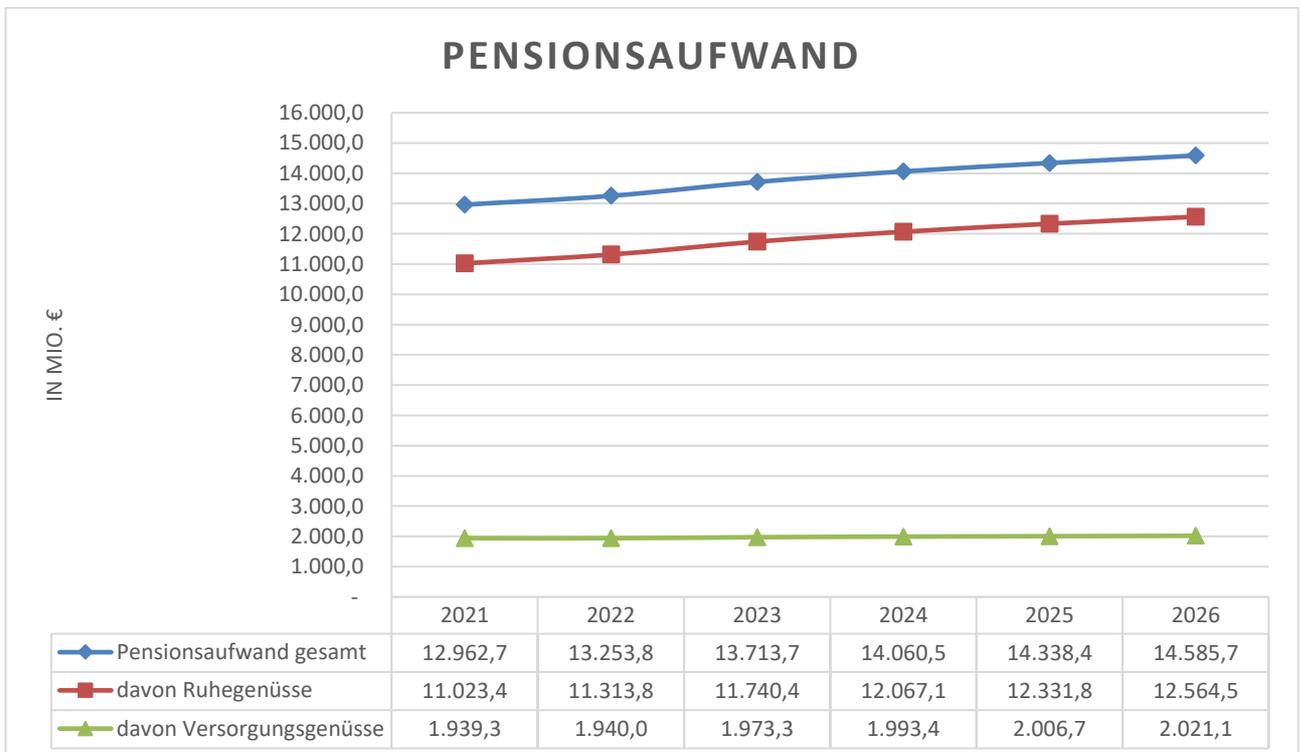
**Gesamthaft (Ruhe- und Versorgungsgenüsse)** wird für das Basisjahr 2021 ein Pensionsaufwand von rund 13,0 Mrd. € prognostiziert, der bis zum Jahr 2026 kontinuierlich

auf 14,6 Mrd. € ansteigt. Das entspricht gegenüber dem Startjahr einem gesamthaften Anstieg von 1,6 Mrd. € bzw. 12,5%.

Für die steigenden Pensionsaufwendungen lassen sich folgende zwei Hauptgründe festmachen:

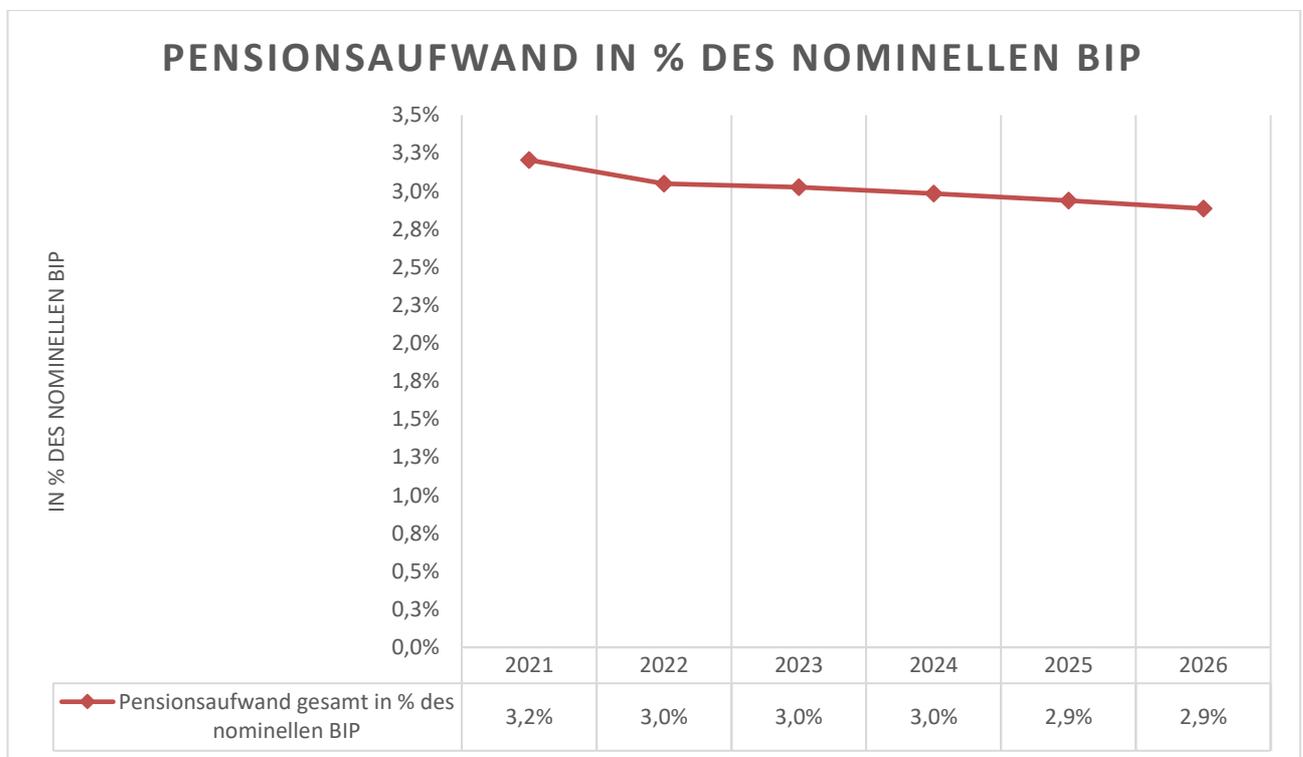
- Anstieg der Anzahl der Pensionsbezieher um rund 8.300 von 2021 bis 2026 (siehe dazu Abbildung 5). Dieser ist dadurch bedingt, dass die kohortenstarken Jahrgänge der aktiven Beamten (Babyboomer-Generation) im Zeitraum dieses Gutachtens in den Ruhestand übertreten und somit die Anzahl der Pensionsneuzugänge die Anzahl der Pensionsabgänge aus dem Beamtenpensionssystem übertrifft.
- Anstieg der Durchschnittspension, hauptsächlich aufgrund der jährlichen Pensionsanpassungen.

Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands (getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen) in Mio. € von 2021 bis 2026



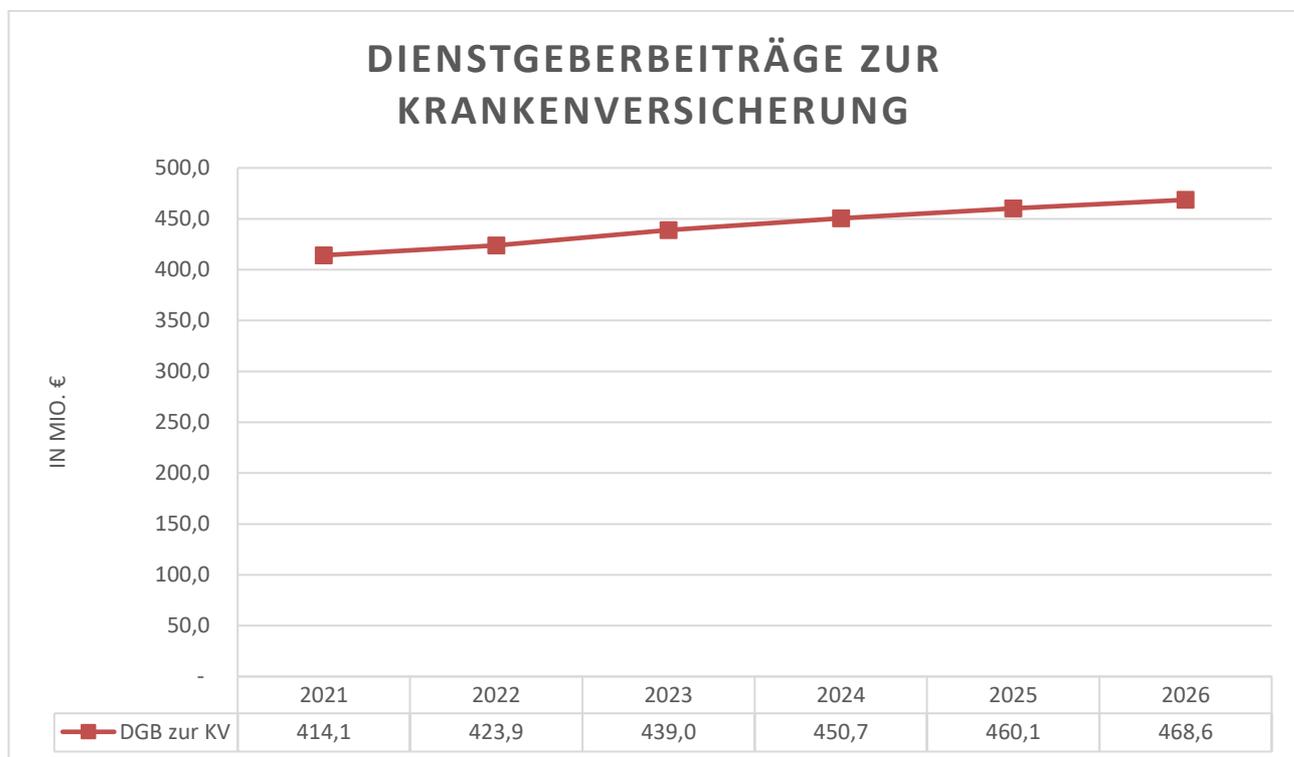
In % des nominellen BIP ist die Entwicklung der Beamtenpensionsaufwendungen (Abbildung 10) bereits rückläufig. Beträgt der Gesamtaufwand der Pensionsleistungen 2021 noch 3,2% des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2026 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,9% des BIP. Bei der Interpretation der Ergebnisse in % des nominellen BIP ist zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsleistung 2021 von der COVID-19-Pandemie geprägt ist, während der Pensionsaufwand von COVID-19 nicht oder nur kaum berührt ist.

Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands in % des nominellen BIP von 2021 bis 2026



Neben dem Pensionsaufwand werden für die pensionierten Beamten vom Träger des Pensionsaufwands auch Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung geleistet (siehe Abbildung 11). Die DGB zur KV sind kein Bestandteil der eigentlichen Pension, sondern werden an den Krankenversicherungsträger geleistet. Für das Jahr 2021 wird ein Aufwand von in etwa 410 Mio. € erwartet, der bis 2026 auf rund 470 Mio. € ansteigt.

Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2021 bis 2026



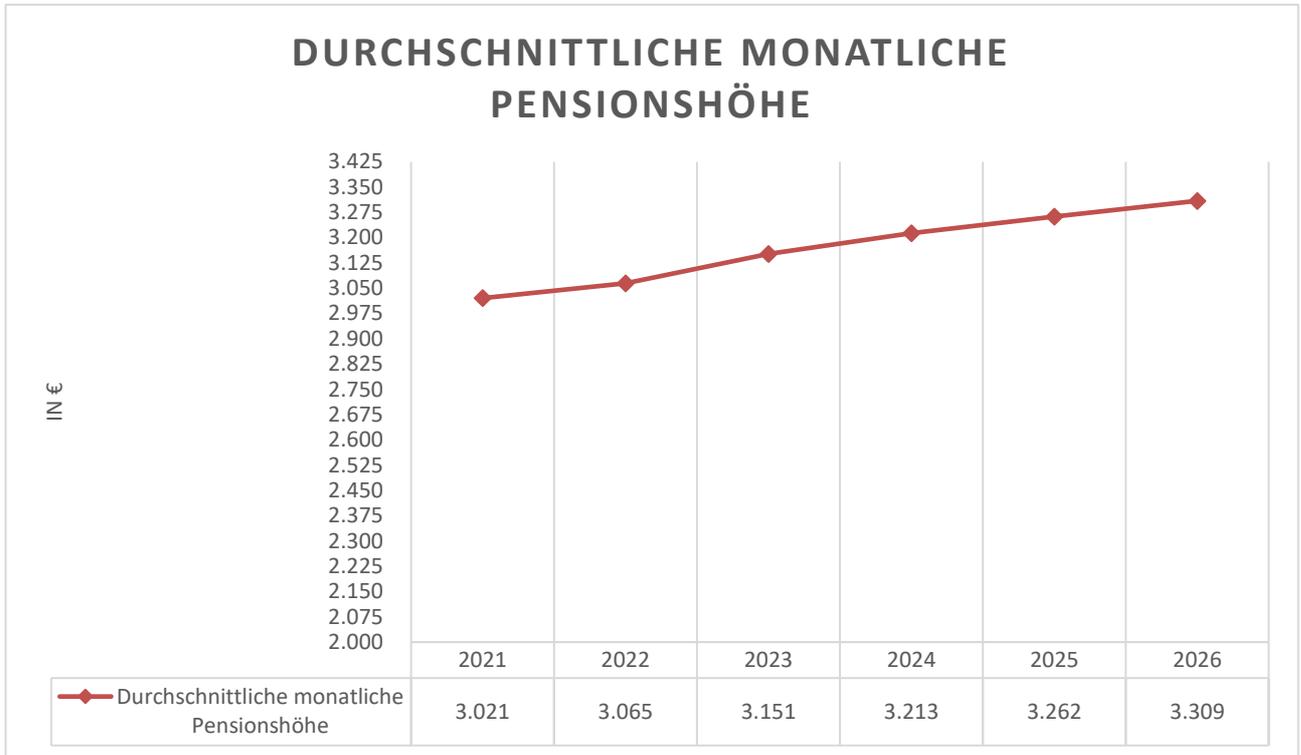
### 3.4 Entwicklung der Durchschnittspension

Die monatliche Durchschnittspension ergibt sich in diesem Gutachten aus dem Gesamtaufwand der Pensionen (exkl. DGB zur Krankenversicherung), dividiert durch den Stand der Pensionsbezieher. Die Durchschnittspension umfasst also nicht nur die Eigen-, sondern auch die Hinterbliebenenpensionen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um die Problematik der Zusammenrechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Überwiegenheitsprinzip zu adressieren (siehe Kapitel 1.4.3). Würde man nämlich die Höhe des durchschnittlichen Ruhe- und Versorgungsgenusses getrennt ausweisen, so hätte man aufgrund der Zusammenrechnung bei Mehrfachpensionen sowohl bei der Eigen- als auch bei der Hinterbliebenenpension verzerrte Werte.

In Abbildung 12 ist die Entwicklung der Durchschnittspension abgebildet. Ausgehend von einer durchschnittlichen monatlichen Pension von etwa 3.000 € im Jahr 2021 wird bis 2026

ein Anstieg auf knapp über 3.300 € prognostiziert. Damit steigt die Durchschnittspension über den Betrachtungszeitraum um etwa 300 € bzw. 9,6% an.

Abbildung 12 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2021-2026



Die Entwicklung der durchschnittlichen Pension wird wesentlich durch die jährlichen Pensionsanpassungen entlang des auf der Inflation basierenden Anpassungsfaktors bestimmt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer komplexer Einflussfaktoren mit teils gegenläufigen Effekten auf die Durchschnittspension:

- Die Pensionsreform (kontinuierliches Ablösen der Bestimmungen des Altrechts durch die Bestimmungen des APG-Pensionskontos) hat in Hinblick auf die Beamtenpensionen einen dämpfenden Effekt. Hohe Alt-Pensionen scheiden aus, während die Durchschnittspensionen neu eintretender Pensionisten tendenziell niedriger sind.
- Ebenso dämpfend wirkt der über den Projektionszeitraum steigende Anteil weiblicher Pensionsbezieher, deren Pensionshöhe im Durchschnitt niedriger als jene der Männer ist.

- Eine leichte Steigerung des Anteils der Ruhegenüsse an der gesamten Pensionsanzahl und Verringerung des Anteils der Versorgungsgenüsse wirkt erhöhend auf die durchschnittliche Pension.
- Außerdem hat der Wegfall der (niedrigeren) Pensionen der Post- und ÖBB-Beamten einen erhöhenden Effekt auf die Durchschnittspension.

# 4 Beitragseinnahmen

Kapitel 4 des Mittelfristgutachtens behandelt die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen. Zuerst werden die von der Projektion umfassten Beiträge sowie deren Einflussfaktoren beschrieben. Danach werden die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

## 4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen

Unter Beitragseinnahmen wird die Summe der Beiträge zur Finanzierung des Beamtenpensionssystems verstanden.

Vom Modell werden folgende Pensionsbeiträge umfasst und projiziert:

- Dienstgeberbeiträge zur Pension der aktiven Beamten
- Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten
- Pensionssicherungsbeiträge der Beamten in Ruhe (sowie der Versorgungsgenussbezieher)
- Pensionssicherungsbeiträge der aktiven ÖBB-Beamten

Die Höhe der in diesem Gutachten berücksichtigten Beitragseinnahmen ist hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der aktiven Beamten
- Höhe des Gehalts
- Anzahl der Pensionisten sowie deren Pensionshöhe (für den Pensionssicherungsbeitrag)
- Ausgestaltung der Beitragssätze

Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten sind im Altrecht komplex ausgestaltet und vom Geburtsjahr sowie dem Jahr der Pragmatisierung der jeweiligen Person abhängig. Zusätzlich ist bei den Dienstnehmerbeiträgen im Altrecht die Höhe des Beitragssatzes für Bezugssteile unter und über der Höchstbeitragsgrundlage unterschiedlich. Ähnlich komplex verhält sich der Beitragssatz zum Pensionssicherungsbeitrag der Beamten

in Ruhe (der abhängig vom Jahr des Pensionsantritts ist) sowie der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Beamten der ÖBB. Für Beamte, die durch die Pensionsharmonisierung (Neurecht) den Bestimmungen des ASVG und APG unterliegen, wurden die Beitragssätze vereinheitlicht.

Bei der Interpretation der Dienstgeberbeiträge zur Pension ist in mehrerlei Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

Da sich der jeweilige Dienstgeber einer Beamtengruppe diese Dienstgeberbeiträge (zB. der Bund für die Bundesbeamten) grundsätzlich selbst überweist (mit Ausnahme der Post und ÖBB), handelt es sich um ein Nullsummenspiel. In diesem ausschließlich den Pensionsbereich betrachtenden Gutachten werden die Dienstgeberbeiträge zur Pension rein als Einnahme dargestellt. In einer gesamtstaatlichen Betrachtung gilt es zu berücksichtigen, dass diesen aufseiten der jeweiligen Dienstgeber auch Ausgabe für ihre aktiven Beamten in gleicher Höhe gegenübersteht.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf die Anwendung des Bundespensionsrechts (siehe Kapitel 1.4.1) bei der Projektion der Pensionseinnahmen und -ausgaben hingewiesen. Im Bereich der Länder- und Gemeindebeamten kann es nämlich zu abweichenden Bestimmungen bei den Dienstgeberbeiträgen zur Pension kommen.

Da die Dienstgeberbeiträge zur Pension im vorliegenden Gutachten erstmalig ausgewiesen werden, kann die Gesamtsumme der Beitragseinnahmen nicht direkt mit der Projektion des vorangegangenen Mittelfristgutachtens 2020-2025 verglichen werden.

### **Exkurs: Pensionssicherungsbeiträge**

Die Pensionssicherungsbeiträge der Bundesbeamten sind grundsätzlich in § 13a iVm. § 91 PG 1965 geregelt und stellen ein Unikum des Beamtenpensionssystems dar. Der Beitrag ist von den pensionierten Beamten für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs zu leisten und in der Beitragshöhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts. Beamte, geboren nach dem 1.12.1959 und mit Pensionsantritt nach dem 31.12.2019, haben keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr zu leisten. Die Pensionssicherungsbeiträge der anderen Beamtengruppen orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Bestimmungen des PG 1965 und sind in den Projektionen ebenso mitberücksichtigt.

Eine weitere Besonderheit stellt der Pensionssicherungsbeitrag nach § 52 des Bundesbahngesetzes dar. Dieser ist von den aktiven ÖBB-Bediensteten zusätzlich zum regulären Pensionsbeitrag zu leisten.

## 4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen von 2021 bis 2026. Ausgewiesen werden in der Abbildung die gesamten Beitragseinnahmen inklusive einer Aufteilung in Pensionsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension) und Pensionssicherungsbeiträge.

Die **Beitragseinnahmen aus Dienstgeberbeiträgen zur Pension** sinken mittelfristig von 1,4 Mrd. € im Jahr 2021 kontinuierlich auf 1,2 Mrd. € im Jahr 2026. Das entspricht einem Rückgang von 0,1 Mrd. € bzw. 9,4% in fünf Jahren.

Ebenso sinken die **Beitragseinnahmen aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension** von 1,2 Mrd. € im Jahr 2021 durchgehend auf 1,0 Mrd. € im Jahr 2026. Insgesamt wird ein Rückgang von 0,2 Mrd. € bzw. 13,3% erwartet.

Die **Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten und der aktiven ÖBB-Beamten** sind im Projektionszeitraum des Gutachtens ebenfalls durchgehend fallend. Die Einnahmen von 0,3 Mrd. € im Jahr 2021 sinken kontinuierlich auf 0,2 Mrd. € im Jahr 2026 (-0,1 Mrd. € bzw. - 25,3%).

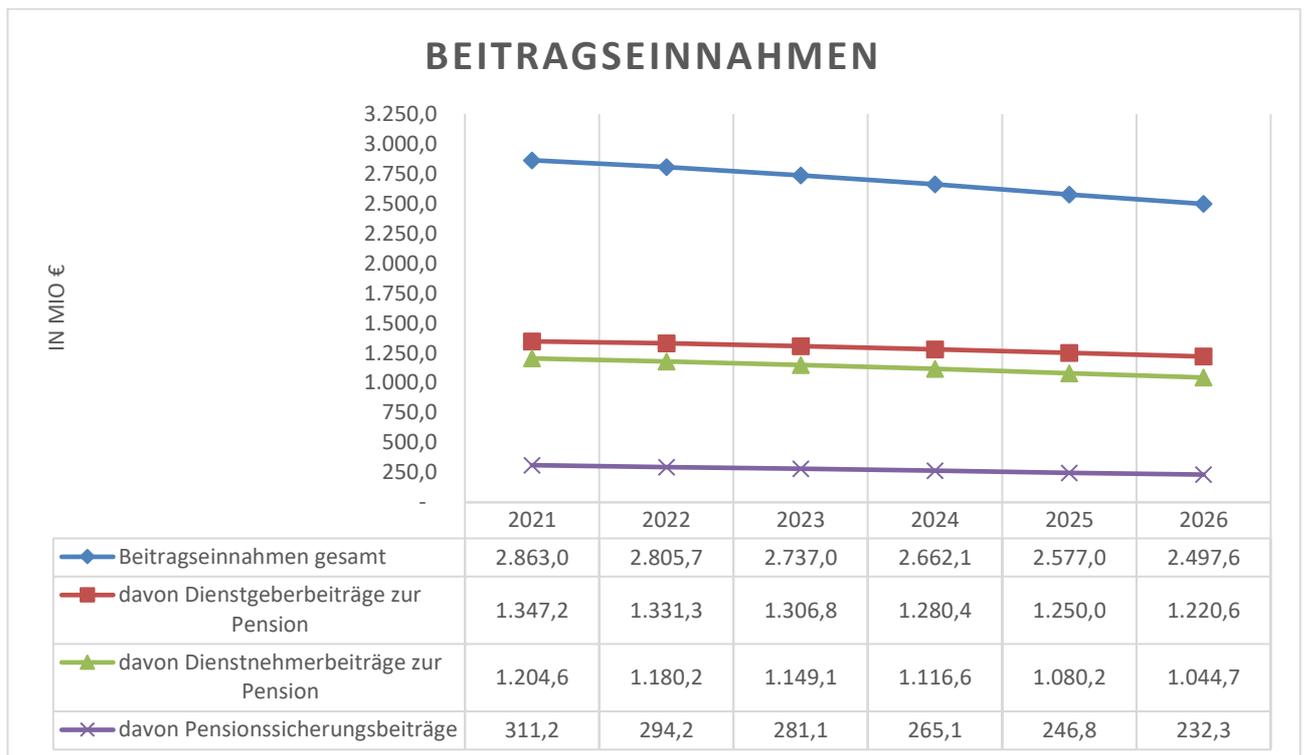
Die **Gesamtsumme der Beitragseinnahmen** beläuft sich 2021 damit auf rund 2,9 Mrd. € und sinkt bis 2026 schätzungsweise auf 2,5 Mrd. €. Insgesamt wird bei den Beitragseinnahmen somit ein Rückgang um 0,4 Mrd. € bzw. 12,8% erwartet.

Der Rückgang in den Beitragseinnahmen ergibt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- Die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension sinken aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamten und damit der Beitragszahler. Dieser Effekt überwiegt auch den gegenteiligen Effekt der jährlichen Gehaltsanpassung, der eine Steigerung der Gehälter und damit der Dienstnehmerbeiträge zur Pension zur Folge hat.

- Die Pensionssicherungsbeiträge sinken einerseits aufgrund des Rückgangs der aktiven ÖBB-Bediensteten, andererseits aufgrund des Abgangs von Pensionisten mit hohen Pensionssicherungsbeiträgen bei gleichzeitigem Zugang von Pensionisten mit niedrigeren bzw. keinen Pensionssicherungsbeiträgen.

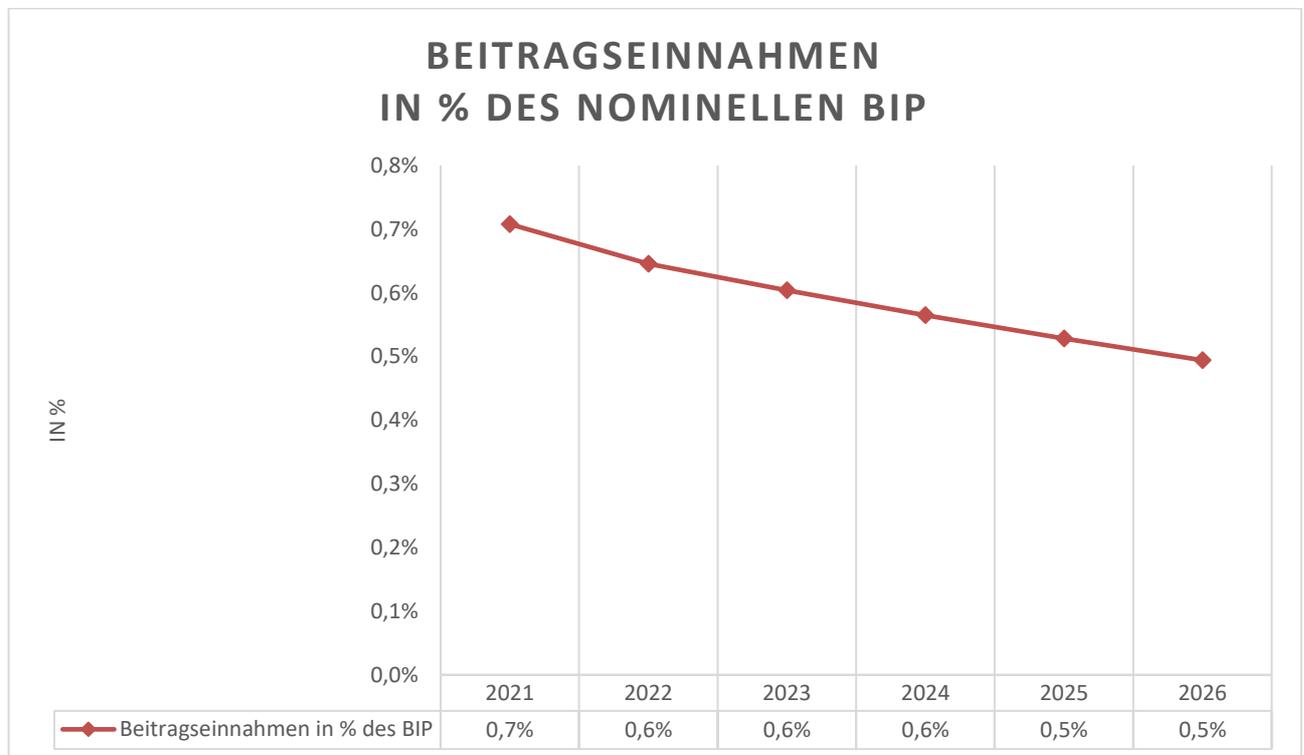
Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2021 bis 2026



In % des nominellen BIP, siehe Abbildung 14, sinken die Beitragseinnahmen von 2021 bis 2026 durchgehend. Betragen die Gesamteinnahmen im Jahr 2021 noch 0,7% des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2026 um 0,2 Prozentpunkte auf 0,5% des BIP.

Ebenso wie bei den Pensionsaufwendungen ist auch bei der Interpretation der Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP zu berücksichtigen, dass das BIP 2021 von der COVID-19-Pandemie geprägt ist. Die Pflichtbeiträge der Beamten sind im Großen und Ganzen von COVID-19 unbeeinflusst.

Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2021 bis 2026



# 5 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten hat die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2026 zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um das zweite Gutachten zu den Beamtenpensionen mit mittelfristigen Fokus. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten im Bereich der Beamten sind die notwendigen Daten im Aktiv- und Pensionsbereich über eine Vielzahl an Stellen/Institutionen verteilt, wodurch derzeit nur die Lohnsteuerdaten als konsistente Datenquelle für die Identifikation der Beamten zur Verfügung stehen. Die Lohnsteuerdaten sind jedoch mit Einschränkungen verbunden, die im Rahmen dieses Gutachtens dargelegt werden. Von künftigen Verbesserungen in der Datenlage wird es auch abhängen, inwieweit eine exaktere und differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionen möglich sein wird.

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2020-2025) wurden zwei neue **Pensionsmaßnahmen** in den Projektionen berücksichtigt. Einerseits die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung, andererseits die Einführung des Frühstarterbonus anstelle der Abschlagsfreiheit bei 540 Beitragsmonaten. Beide Maßnahmen haben, da sie nur Neubeamte betreffen, bis zum Jahr 2026 keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die Beamtenpensionen.

Im Projektionshorizont dieses Gutachtens sinkt die Anzahl der **aktiven Beamten** aufgrund der eingeschränkten Pragmatisierung um 25.600 Personen bzw. 15,0% von 170.800 im Jahr 2021 auf 145.200 aktive Beamte im Jahr 2026. Dementsprechend sinken auch die **Beitragseinnahmen** aus Pflichtbeiträgen um 0,4 Mrd. € bzw. 12,8% von 2,9 Mrd. € im Jahr 2021 auf 2,5 Mrd. € im Jahr 2026. In % des nominellen BIP sinken die Beitragseinnahmen um 0,2 Prozentpunkte von 0,7% im Jahr 2021 auf 0,5% im Jahr 2026.

Bei den **Pensionsbeziehern** wird ein Anstieg um rund 8.300 Personen bzw. 2,7% von 306.500 Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern im Jahr 2021 auf 314.800 im Jahr 2026 erwartet. In Verbindung mit den jährlichen Pensionsanpassungen wird daher ein Anstieg

der **Pensionsausgaben** um 1,6 Mrd. € bzw. 12,5% von 13,0 Mrd. € im Jahr 2021 auf 14,6 Mrd. € im Jahr 2026 prognostiziert. In Relation zum nominellen BIP ist der Pensionsaufwand um 0,3 Prozentpunkte von 3,2% im Jahr 2021 auf 2,9% bis 2026 bereits rückläufig. Die **Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung** für die pensionierten Beamten steigen im gleichen Zeitraum von 414 Mio. € um 54 Mio. € bzw. 13,2% auf 469 Mio. €. Hinsichtlich der **Durchschnittspension** wird ein Anstieg von etwa 300 € von etwas über 3.000 € im Jahr 2021 auf ca. 3.300 im Jahr 2026 prognostiziert.

## 6 Übersichten Tabellen

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2021; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf

Jahr	Reales BIP	Nominelles BIP	Verbraucherpreise	Veränderung reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
2021	363,6	404,5	2,8%	-1,0%
2022	380,9	434,6	3,0%	0,1%
2023	389,5	453,1	2,0%	0,6%
2024	397,1	471,2	2,0%	0,6%
2025	403,7	488,0	1,9%	0,4%
2026	410,3	505,5	1,9%	0,4%

### Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2022	17,3	30,1
2023	8,6	18,5
2024	7,5	18,1
2025	6,6	16,8
2026	6,6	17,4
2021-2026	46,7	101,0

### Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2022	4,8%	7,4%		
2023	2,3%	4,3%		
2024	1,9%	4,0%		
2025	1,7%	3,6%		
2026	1,6%	3,6%		
2021-2026	12,8%	25,0%	11,3%*	2,1%*

\*Veränderung der Verbraucherpreise bzw. Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf gegenüber 2021

Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor

Jahr	Monatliche Höchstbeitrags- grundlage	Aufwertungszahl	Anpassungsfaktor
2021	5.550	3,3%	1,5%
2022	5.670	2,1%	1,8%
2023	5.820	2,4%	3,3%
2024	6.000	3,0%	2,4%
2025	6.150	2,6%	2,0%
2026	6.300	2,6%	1,9%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2022	120
2023	150
2024	180
2025	150
2026	150
2021-2026	750

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2022	2,2%
2023	2,6%
2024	3,1%
2025	2,5%
2026	2,4%
2021-2026	13,5%

Tabelle 3: Anzahl der Beamtenpensionisten, Anzahl der Ruhegenussbezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieher

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Beamtenpensionisten</b>	<b>davon Ruhegenussbezieher</b>	<b>davon Versorgungsgenussbezieher</b>
2021	306.535	243.771	62.764
2022	308.876	246.305	62.571
2023	310.841	248.349	62.492
2024	312.583	250.085	62.498
2025	313.953	251.463	62.491
2026	314.817	252.291	62.527

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2022	2.341	2.534	-193
2023	1.965	2.044	-79
2024	1.743	1.736	7
2025	1.370	1.378	-8
2026	864	828	36
<i>2021-2026</i>	<i>8.282</i>	<i>8.520</i>	<i>-237</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2022	0,8%	1,0%	-0,3%
2023	0,6%	0,8%	-0,1%
2024	0,6%	0,7%	0,0%
2025	0,4%	0,6%	0,0%
2026	0,3%	0,3%	0,1%
<i>2021-2026</i>	<i>2,7%</i>	<i>3,5%</i>	<i>-0,4%</i>

Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Ruhegenussbezieher		Anzahl Versorgungsgenussbezieher	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2021	168.279	75.492	4.126	58.638
2022	168.177	78.128	4.445	58.126
2023	167.864	80.485	4.742	57.749
2024	167.507	82.578	5.027	57.472
2025	167.015	84.447	5.292	57.199
2026	166.182	86.108	5.524	57.002

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2022	-102	2.636	319	-512
2023	-314	2.358	297	-377
2024	-357	2.093	284	-277
2025	-491	1.869	266	-273
2026	-833	1.661	232	-196
2021-2026	-2.097	10.617	1.398	-1.635

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2022	-0,1%	3,5%	7,7%	-0,9%
2023	-0,2%	3,0%	6,7%	-0,6%
2024	-0,2%	2,6%	6,0%	-0,5%
2025	-0,3%	2,3%	5,3%	-0,5%
2026	-0,5%	2,0%	4,4%	-0,3%
2021-2026	-1,2%	14,1%	33,9%	-2,8%

Tabelle 5: Altersstruktur der Pensionisten

Jahr	Altersstruktur Pensionisten			
	Pensionisten <60 Jahre	Pensionisten 60 bis 64 Jahre	Pensionisten 65 bis 74 Jahre	Pensionisten ≥ 75 Jahre
2021	17.498	42.209	117.244	129.585
2022	15.947	41.635	119.307	131.987
2023	14.385	40.894	121.510	134.052
2024	13.035	39.956	123.881	135.712
2025	11.825	38.680	126.098	137.350
2026	10.701	36.599	128.432	139.085

Anteil in %	Altersstruktur Pensionisten			
	Pensionisten <60 Jahre	Pensionisten 60 bis 64 Jahre	Pensionisten 65 bis 74 Jahre	Pensionisten ≥ 75 Jahre
2021	5,7%	13,8%	38,2%	42,3%
2022	5,2%	13,5%	38,6%	42,7%
2023	4,6%	13,2%	39,1%	43,1%
2024	4,2%	12,8%	39,6%	43,4%
2025	3,8%	12,3%	40,2%	43,7%
2026	3,4%	11,6%	40,8%	44,2%

Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €

Jahr	Pensionsaufwand	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse	Pensionsaufwand	DGB zur KV	Ø mtl. Pensionshöhe
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP	in Mio. €	in €
2021	12.962,7	11.023,4	1.939,3	3,2%	414,1	3.021
2022	13.253,8	11.313,8	1.940,0	3,0%	423,9	3.065
2023	13.713,7	11.740,4	1.973,3	3,0%	439,0	3.151
2024	14.060,5	12.067,1	1.993,4	3,0%	450,7	3.213
2025	14.338,4	12.331,8	2.006,7	2,9%	460,1	3.262
2026	14.585,7	12.564,5	2.021,1	2,9%	468,6	3.309

#### Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2022	291,0	290,4	0,7	-0,2%P	9,8	44
2023	459,9	426,6	33,3	0,0%P	15,1	86
2024	346,9	326,7	20,1	0,0%P	11,7	62
2025	277,9	264,7	13,3	0,0%P	9,5	49
2026	247,2	232,8	14,5	-0,1%P	8,5	47
<i>2021-2026</i>	<i>1.622,9</i>	<i>1.541,1</i>	<i>81,8</i>	<i>-0,3%P</i>	<i>54,5</i>	<i>289</i>

#### Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2022	2,2%	2,6%	0,0%		2,4%	1,5%
2023	3,5%	3,8%	1,7%		3,6%	2,8%
2024	2,5%	2,8%	1,0%		2,7%	2,0%
2025	2,0%	2,2%	0,7%		2,1%	1,5%
2026	1,7%	1,9%	0,7%		1,8%	1,4%
<i>2021-2026</i>	<i>12,5%</i>	<i>14,0%</i>	<i>4,2%</i>		<i>13,2%</i>	<i>9,6%</i>

Tabelle 7: Aktive Beamte gesamt und nach Geschlecht

<b>Jahr</b>	<b>Aktive Beamte</b>	<b>davon Männer</b>	<b>davon Frauen</b>
2021	170.751	105.586	65.165
2022	165.394	101.353	64.041
2023	160.131	97.187	62.944
2024	154.952	92.994	61.958
2025	149.921	88.865	61.056
2026	145.156	84.975	60.180

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2022	-5.357	-4.233	-1.124
2023	-5.263	-4.166	-1.097
2024	-5.180	-4.193	-987
2025	-5.031	-4.129	-902
2026	-4.765	-3.890	-875
<i>2021-2026</i>	<i>-25.596</i>	<i>-20.611</i>	<i>-4.985</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2022	-3,1%	-4,0%	-1,7%
2023	-3,2%	-4,1%	-1,7%
2024	-3,2%	-4,3%	-1,6%
2025	-3,2%	-4,4%	-1,5%
2026	-3,2%	-4,4%	-1,4%
<i>2021-2026</i>	<i>-15,0%</i>	<i>-19,5%</i>	<i>-7,6%</i>

Tabelle 8: Altersstruktur aktive Beamte

Jahr	Altersstruktur der aktiven Beamten			
	Aktive Beamte <40 Jahre	Aktive Beamte 40 bis 59 Jahre	Aktive Beamte 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2021	36.265	108.039	25.940	508
2022	41.410	98.229	25.249	507
2023	46.066	88.787	24.871	407
2024	50.377	80.276	23.905	394
2025	54.372	72.565	22.609	375
2026	58.027	65.685	21.065	378

Anteil in %	Aktive Beamte <40 Jahre	Aktive Beamte 40 bis 59 Jahre	Aktive Beamte 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2021	21,2%	63,3%	15,2%	0,3%
2022	25,0%	59,4%	15,3%	0,3%
2023	28,8%	55,4%	15,5%	0,3%
2024	32,5%	51,8%	15,4%	0,3%
2025	36,3%	48,4%	15,1%	0,2%
2026	40,0%	45,3%	14,5%	0,3%

Tabelle 9: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP

Jahr	Beitrags- einnahmen gesamt	davon Dienstgeber- beiträge zur Pension	davon Dienstnehmer- beiträge zur Pension	davon Pensions- sicherungs- beiträge	Beitrags- einnahmen gesamt
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2021	2.863,0	1.347,2	1.204,6	311,2	0,7%
2022	2.805,7	1.331,3	1.180,2	294,2	0,6%
2023	2.737,0	1.306,8	1.149,1	281,1	0,6%
2024	2.662,1	1.280,4	1.116,6	265,1	0,6%
2025	2.577,0	1.250,0	1.080,2	246,8	0,5%
2026	2.497,6	1.220,6	1.044,7	232,3	0,5%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2022	-57,3	-16,0	-24,3	-17,0	-0,1%P
2023	-68,7	-24,5	-31,1	-13,1	0,0%P
2024	-74,9	-26,4	-32,5	-16,0	0,0%P
2025	-85,1	-30,4	-36,4	-18,3	0,0%P
2026	-79,5	-29,4	-35,5	-14,5	0,0%P
2021-2026	-365,4	-126,7	-159,9	-78,9	-0,2%P

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2022	-2,0%	-1,2%	-2,0%	-5,5%
2023	-2,4%	-1,8%	-2,6%	-4,5%
2024	-2,7%	-2,0%	-2,8%	-5,7%
2025	-3,2%	-2,4%	-3,3%	-6,9%
2026	-3,1%	-2,4%	-3,3%	-5,9%
2021-2026	-12,8%	-9,4%	-13,3%	-25,3%

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	40
Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor	41
Tabelle 3: Anzahl der Beamtenpensionisten, Anzahl der Ruhegenussbezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieher	42
Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht	43
Tabelle 5: Altersstruktur der Pensionisten	44
Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung	45
Tabelle 7: Aktive Beamte gesamt und nach Geschlecht	46
Tabelle 8: Altersstruktur aktive Beamte	47
Tabelle 9: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP	48

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte	8
Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte	9
Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2021 bis 2026	16
Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamten von 2021 bis 2026	17
Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Beamtenpensionisten von 2021 bis 2026	19
Abbildung 6: Ruhegenussbezieher nach Geschlecht von 2021 bis 2026	20
Abbildung 7: Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht von 2021 bis 2026	21
Abbildung 8: Altersstruktur der Beamtenpensionisten von 2021 bis 2026	22
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2021 bis 2026 in Mio. €	28
Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2021 bis 2026 in % des nominellen BIP	29
Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung von 2021 bis 2026 in Mio. €	30
Abbildung 12: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt von 2021 bis 2026 in Mio. €	36
Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) von 2021 bis 2026 in % des nominellen BIP	37

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AR	Ageing Report
AWG	Ageing Working Group
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
DGB	Dienstgeberbeitrag
EK	Europäische Kommission
iVm.	in Verbindung mit
KV	Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PG	Pensionsgesetz
RG	Ruhegenuss(bezogener)
UG	Untergliederung
VG	Versorgungsgenuss(bezogener)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
zB.	zum Beispiel

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)